
Sachgebiet

604 - Bauordnung

Berichtersteller

Herr Ruckdeschel

Beratung

Bauausschuss

Datum

23.09.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff**Errichtung eines Carports im Anwesen „Reuthstraße 18,,
-isolierte Befreiung-****Anlagen:**Lageplan+Bild Errichtung eines Carports im Anwesen „Reuthstraße 18,,

VORTRAG:

Die Antragstellerin plant auf dem oben genannten Grundstück die Errichtung eines Carports mit Flachdach und den Grundmaßen von 3,50m auf 4,50m.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 129 der Stadt Selb und ist nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen.

Der Carport überschreitet die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze minimal in nördliche Richtung. Die Überschreitung der Baugrenze ist aufgrund ihrer Geringfügigkeit städtebaulich vertretbar und ähnelt jener Baugrenzenüberschreitung des Hauptgebäudes.

Die zulässige Dachform ist das Satteldach mit einer Neigung von 25° bis maximal gleicher Dachneigung wie das Hauptgebäude. Geplant ist ein Flachdach mit einer Neigung < 6°.

Die Abweichung bzgl. der Baugrenzenüberschreitung und die Abweichungen bzgl. der Dachform und der Dachneigung sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 gegeben.

ANTRAG:

Die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hinsichtlich der Errichtung des Carports mit einem Flachdach < 6° und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche werden gewährt.

Dem Bauvorhaben wird unter der Bedingung der positiven bauordnungsrechtlichen Prüfung durch die Verwaltung zugestimmt.

Der Erlaubnisbescheid wird in Aussicht gestellt.